

nicht der Schuldner, denn der hat vorher Nichts gehabt, und wird auch nun Nichts haben, wenn er nochmals in Arrest kommen soll. Wenn man sagte, man müßte die Rechte der Gläubiger verwahren, so muß ich erwiedern, daß wir die Rechte der Gläubiger fortwährend verwahren. Wir sprechen nicht aus, daß die Schuld abgemacht und bezahlt sein soll, sobald der Schuldner 2 Jahre in Arrest gefessen hat. Dem Gläubiger steht ja frei, die Güter, die der Schuldner wieder erlangt hat, in Anspruch zu nehmen. Thut er das, so wird sich zeigen, ob sie das Eigenthum des Schuldners sind, oder ob er sie nur geliehen hat. Ich muß daher auch dem widersprechen, was der Abgeordnete Meisel bemerkte, indem er sagte, ein Schuldner würde künftig denken, es wäre gar nicht gestattet, daß er nach ausgestandenem Arrest noch zu der Verbindlichkeit, seinen Gläubiger zu bezahlen, angehalten werden könnte.

Abg. Meisel: Ich kann nicht glauben, daß die Schilderung, die der geehrte Herr Secretair eben gemacht hat von dem Verfahren, welches ein Richter beobachten würde, wenn er darüber entscheiden sollte, ob eine wesentliche Vermögensverbesserung eingetreten, ganz richtig sei. Wenigstens ich von meinem Standpunkte aus habe eine andere Idee gehabt und ich glaubte, gerade aus dem Munde des Herrn Secretairs das Richtige erfahren zu müssen, weil, wenn ich nicht irre, er vielleicht öfter selbst in der Lage sein würde, sich über solche Umstände Auskunft zu verschaffen, und da glaube ich schwerlich, daß er sich darauf verlassen würde, was ihm etwa ein Diener angeben kann. Es ist auch in §. 44 gesagt, daß der Kläger die eingetretene wesentliche Verbesserung der Vermögensumstände nachweisen soll. Da ist schon ein Unhalten und ich glaube nicht, daß es Richter geben würde, die sich bloß auf vorhin bezeichnete Organe stützen, um darauf Beschluß zu fassen. Wenn aber gesagt worden ist, man würde ganz die Absicht, die man durch die §. 40 zu erreichen suchte, vereiteln, wenn man die §. 44 annehme, so vermag ich nicht, mich davon zu überzeugen. Es ist zwar in §. 40 gesagt, es solle Niemand länger als 2 Jahre sich in Haft befinden, und insofern würde allerdings der Termin etwas verlängert, denn es könnte nämlich ein solcher Schuldner nach einiger Zeit, wenn er in bessere Vermögensumstände gerathen wäre, noch einmal 2 Jahre in Haft kommen. Nun, meine Herren, da sehe ich doch ein solch entsetzliches Unglück nicht ein, wenn er 4 Jahre diese Haft auszustehen hätte, nachdem er in Folge der bisherigen Gesetze ja manchmal während einer viel längeren Zeit ein solches Uebel würde haben ertragen müssen. Ich komme immer wieder darauf zurück, daß wir eine Vergleichung anstellen müssen. Rechnen Sie diese doppelte Haft gegen das Uebel, was der unschuldige Gläubiger, deren es doch wenigstens einige geben wird, zu tragen hat, so ist das, wie ich glaube, immer noch kein Verhältniß. Es würden 7 Jahre anzunehmen sein, wo der Schuldner seiner Freiheit beraubt wäre. Nun ja, der Gläubiger würde seiner Freiheit allerdings nicht beraubt sein, aber doch vieler anderer Wohlthaten, die ihm doch von Rechtswegen zustehen. Es kann nicht geleugnet werden, daß Gläubiger oft in sehr großes Unglück durch ihre Schuldner gestürzt worden sind, es sind oft ganze Fa-

milien ruinirt worden. Soll ein Familienvater, der sich vielleicht in leidlichem Wohlstand befunden hat, aber durch seinen böswilligen Schuldner um das Seinige gekommen ist, seine Frau und Kinder darben lassen, und sehen, wie diese in Folge der Dürftigkeit, in welche er gesunken ist, vom rechten Wege abgekommen sind? Ich sollte glauben, daß dies auch mit in die Waagschale zu legen wäre. Wenn Sie sehen, daß eine Familie gänzlich unglücklich geworden ist und zwar mehre Generationen hindurch, so würde die Haft, die der Schuldner 4 Jahre zu erleiden hätte, etwas so überaus Grausames nicht sein.

Secretair D. Schröder: Wenn der geehrte Abg. Meisel meint, der Richter würde schon andere Mittel zu Erforschung des Umstandes haben, ob Jemand zu besserem Vermögen gekommen sei, oder nicht, so kann ich nicht einsehen, welche Mittel er sonst haben soll. Er könnte höchstens durch den Augenschein sich überzeugen. Nun will ich auch den Fall sehen, dem Richter wird gesagt, der Schuldner befinde sich jetzt in besseren Vermögensumständen, und der Richter geht hin und überzeugt sich davon. Da findet er nun ein Waarenlager und er sieht, daß der Schuldner von diesen Waaren verkauft. Den Waaren kann es aber der Richter nicht ansehen, ob sie von dem Schuldner geliehen worden sind, um einen Handel zu beginnen, oder ob er sie zu diesem Zwecke gekauft hat. Es wird also immer auf das subjective Ermessen des Richters ankommen, ob er diesen Mann in der Lage hält, daß er ihm abermals zwei Jahre Arrest auflegen kann, oder nicht. Der Abg. Meisel meinte, es würde auch nicht zu viel sein, wenn er noch zwei Jahre in Arrest käme, dann wären es vier Jahre, und dann hätte er immer noch nicht so lange gefessen, als er oft früher zu leiden gehabt hätte. Das ist allerdings wahr, denn wir haben jetzt sogar den Wechselarrest bis zum Tode des Schuldners gehabt; aber mit diesen vier Jahren ist es, wenn Sie der Meinung des Herrn Abg. Meisel beitreten, auch noch nicht abgethan. Wenn ein Schuldner leicht Jemand findet, der ihm anderweit Etwas zu seinem Fortkommen gibt, so können Sie sich den Fall denken, daß er sofort nach vier, sechs Wochen, nachdem er aus dem zweiten zweijährigen Arreste zurückgekehrt ist, abermals in Arrest spazirt. Nun sind es schon sechs Jahre, und wenn er diese sechs Jahre abgefessen hat, kann es nach vier Wochen wieder der Fall sein, und wir erleichtern also den Wechselarrest gegen zeither gar nicht. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner sagte, daß man auch auf die Familie des Gläubigers Rücksicht nehmen müßte, die durch einen böswilligen Schuldner oder Banquerouteur in Unglück gerathen wäre, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Schuldarrest keine Strafe sein soll. Ist er ein böswilliger Banquerouteur, so trifft ihn die Strafe, die das Criminalgesetzbuch vorschreibt. Man beantrage dann nur die Untersuchung gegen ihn, und es wird sich finden, ob er wirklich ein böswilliger Banquerouteur gewesen ist, oder nicht. Aber den Wechselarrest in den Fällen als Privatstrafe zu benutzen, wo man criminalrechtlich nicht strafen kann, das finde ich nicht angemessen.

Stellv. Abg. Baumgarten: Mit dem geehrten Herrn Secretair bin ich insofern einverstanden, als er behauptet hat,